

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vechta (Abfallgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)<sup>1</sup> und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG)<sup>2</sup> in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG)<sup>3</sup> und § 21 der Abfallbewirtschaftungssatzung<sup>4</sup> wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Vechta vom 08.06.2017 folgende Satzung erlassen (aus Vereinfachungsgründen verwendete männliche Bezeichnungen gelten entsprechend für weibliche Personen):

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung nach § 1 Abs. 3 und 4 der Abfallbewirtschaftungssatzung erhebt der Landkreis Vechta zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren.

Der Landkreis Vechta beauftragt die Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Vechta mbH (AWV) gem. § 12 NKAG mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabenberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben.

## **§ 2 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr für die Entsorgung des Restabfalls und der Bioabfälle über die nach § 17 der Abfallbewirtschaftungssatzung zugelassenen Abfallbehälter wird nach der Zahl und dem Volumen der zugelassenen Abfallbehälter bemessen.
- (2) Bei der Entsorgung durch Selbstanlieferung zu den Entsorgungsanlagen der Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Vechta mbH (AWV) gemäß § 1 Abs. 3 der Abfallbewirtschaftungssatzung gelten die dortigen Annahmebedingungen und Entgelte.

## **§ 3 Gebührensätze**

- (1) Für die Entleerung der nach § 17 der Abfallbewirtschaftungssatzung zugelassenen Abfallbehälter beträgt die jährliche Gebühr für
  1. Restabfalltonnen mit 60 Liter Füllraum bei  
4-wöchentlicher Abfuhr 24,60 €
  2. Restabfalltonnen mit 80 Liter Füllraum bei  
4-wöchentlicher Abfuhr 32,80 €

---

<sup>1</sup> Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 07. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) geändert worden ist.

<sup>2</sup> Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 254) geändert worden ist.

<sup>3</sup> Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) geändert worden ist.

<sup>4</sup> Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Vechta (Abfallbewirtschaftungssatzung) vom XX.06.2017.

- |     |  |            |
|-----|--|------------|
| 3.  | Restabfalltonnen mit 120 Liter Füllraum bei 4-wöchentlicher Abfuhr   | 49,20 €    |
| 4.  | Restabfalltonnen mit 240 Liter Füllraum bei 4-wöchentlicher Abfuhr   | 98,40 €    |
| 5.  | Restabfallgroßbehälter mit 770 Liter Füllraum bei  |            |
| a.  | 4-wöchentlicher Abfuhr   | 315,70 €   |
| b.  | 14-täglicher Abfuhr  | 631,40 €   |
| c.  | wöchentlicher Abfuhr   | 1.262,80 € |
| 6.  | Restabfallgroßbehälter mit 770 Liter Füllraum und Bereitstellungsservice bei   |            |
| a.  | 4-wöchentlicher Abfuhr   | 387,10 €   |
| b.  | 14-täglicher Abfuhr  | 774,20 €   |
| c.  | wöchentlicher Abfuhr   | 1.548,40 € |
| 7.  | Restabfallgroßbehälter mit 1.100 Liter Füllraum bei  |            |
| a.  | 4-wöchentlicher Abfuhr   | 451,00 €   |
| b.  | 14-täglicher Abfuhr  | 902,00 €   |
| c.  | wöchentlicher Abfuhr   | 1.804,00 € |
| 8.  | Restabfallgroßbehälter mit 1.100 Liter Füllraum und Bereitstellungsservice bei   |            |
| a.  | 4-wöchentlicher Abfuhr   | 522,40 €   |
| b.  | 14-täglicher Abfuhr  | 1.044,80 € |
| c.  | wöchentlicher Abfuhr   | 2.089,60 € |
| 9.  | Biotonnen mit 60 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr  | 33,60 €    |
| 10. | Biotonnen mit 120 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr   | 67,20 €    |
| 11. | Biotonnen mit 240 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr   | 134,40 €   |
| 12. | Biotonnen mit Filterdeckel und 60 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr   | 39,80 €    |
| 13. | Biotonnen mit Filterdeckel und 120 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr  | 73,40 €    |
| 14. | Biotonnen mit Filterdeckel und 240 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr  | 143,20 €   |
| (2) | Die Gebühren für eine einmalige zusätzliche Entleerung eines Abfallbehälters gemäß Abs. 1 betragen pro Leerung   |            |
| 1.  | einer Restabfalltonne oder einer Biotonne, die im Rahmen der Restmüllabfuhr geleert wird:  |            |
| a.  | mit 60 Liter Füllraum  | 1,90 €     |
| b.  | mit 80 Liter Füllraum  | 2,60 €     |
| c.  | mit 120 Liter Füllraum   | 3,80 €     |
| d.  | mit 240 Liter Füllraum   | 7,60 €     |
| e.  | mit 770 Liter Füllraum   | 24,30 €    |
| f.  | mit 1.100 Liter Füllraum   | 34,70 €    |
| 2.  | einer Biotonne, die im Rahmen der Biomüllabfuhr geleert wird:  |            |
| a.  | mit 60 Liter Füllraum  | 1,30 €     |
| b.  | mit 120 Liter Füllraum   | 2,60 €     |
| c.  | mit 240 Liter Füllraum   | 5,20 €     |
| (3) | Neben der Gebühr nach Abs. 1 wird von jedem Anschlusspflichtigen eine jährliche Grundgebühr erhoben. Sie beträgt für Benutzungseinheiten im Sinne des § 3 Abs. 2 der Abfallbewirtschaftungssatzung |            |
|     | je Wohneinheit   | 44,00 €    |
|     | je Wirtschaftseinheit  | 36,00 €.   |

Der Landkreis kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag widerruflich von der Erhebung der Grundgebühr für eine Wirtschaftseinheit absehen, wenn diese gemeinsam mit anderen Wirtschaftseinheiten auf einem anschlusspflichtigen Grundstück dieselben Räume nutzt.

- (4) Die Gebühr für gekennzeichnete Restabfallsäcke beträgt  
für jeden Sack 1,50 €.
- (5) Die Gebühren nach den Absätzen 1 bis 4 schließen die Bewirtschaftung der gemäß § 5 der Abfallbewirtschaftungssatzung getrennt zu überlassenden Abfälle ein, soweit nicht auf den Entsorgungsanlagen der AWW gesonderte Entgelte erhoben werden.  
Die Entsorgung von Sperrmüll auf Abruf gemäß § 13 Abs. 2 und 3 ist in die Gebühren nach den Absätzen 1 bis 4 pro Kalenderjahr zwei Mal eingerechnet.
- (6) Die Gebühr für die Expressabfuhr von Sperrmüll gemäß § 13 Abs. 3 der Abfallbewirtschaftungssatzung beträgt  
für jeden Auftrag 35,00 €

#### **§ 4 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von festen Abfallbehältern und für die Grundgebühr ist der Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 der Abfallbewirtschaftungssatzung. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Gebührenpflichtig bei der gemeinsamen Benutzung von Abfallbehältern gemäß § 17 Abs. 5 der Abfallbewirtschaftungssatzung ist unbeschadet der gesamtschuldnerischen Haftung der im Antrag genannte Anschlusspflichtige.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.  
Bei einem Eigentümerwechsel geht die Gebührenpflicht unbeschadet anders lautender Regelungen im Grundstückskaufvertrag erst mit der Eintragung in das Grundbuch auf den neuen Eigentümer über, es sei denn, der neue Eigentümer nimmt das Grundstück vorher in Gebrauch.
- (3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von gekennzeichneten Restabfallsäcken ist der Erwerber.
- (4) Gebührenpflichtig bei Inanspruchnahme der Expressabfuhr gemäß § 3 Abs. 6 sind der Auftraggeber und der Abfallerzeuger.
- (5) Bei der Selbstanlieferung zu den Entsorgungsanlagen der AWW gilt § 2 Abs. 2.

#### **§ 5 Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Benutzung von festen Abfallbehältern und für die Grundgebühr mit dem Anschluss an die Abfallbewirtschaftung. Beginnt der Anschluss in der Zeit nach dem ersten Tag eines Monats, entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des folgenden Monats.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Benutzung von gekennzeichneten Restabfallsäcken mit dem Zeitpunkt des Erwerbs.
- (3) Bei der Inanspruchnahme der Expressabfuhr entsteht die Gebührenpflicht mit der Erteilung des Auftrages.
- (4) Für Entgelte bei Selbstanlieferung zu den Entsorgungsanlagen der AWW gilt § 2 Abs. 2.

- (5) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einer Veränderung der Zahl der Benutzungseinheiten nach § 3 Abs. 2 der Abfallbewirtschaftungssatzung, einem Wechsel des Volumens des Abfallbehälters, der Häufigkeit der Abfuhr eines Abfallbehälters, der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter oder dem Behältertarif (mit oder ohne Bereitstellungsservice) ergibt, wird zum 1. des folgenden Monats wirksam.
- (6) Die Gebührenpflicht bei der Benutzung von festen Abfallbehältern erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Anschlusspflichtige von der Benutzung von Abfallbehältern befreit wird. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Anschluss entfällt.

## **§ 6**

### **Benutzungsgebühren bei Einschränkungen oder Einstellung der Abfuhr**

Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, werden die Gebühren für jeweils volle Kalendermonate auf Antrag erlassen.

## **§ 7**

### **Gebührenschild und Fälligkeit der Benutzungsgebühr**

- (1) Die Gebühr wird im Namen des Landkreises von der AWV nach Maßgabe dieser Satzung durch Gebührenbescheid festgesetzt und für den Landkreis eingezogen.
- (2) Erhebungszeitraum für die Gebühren bei der Benutzung von festen Abfallbehältern und für die Grundgebühr ist das Kalenderjahr, mit dessen Beginn die Gebührenschild entsteht. Die Gebühr wird in halbjährlichen Teilbeträgen am 01.04. und am 01.10. eines jeden Jahres fällig. Ausgenommen sind Gebühren bis zu einem Gesamtbetrag von 100,00 € pro Jahr. Diese werden einmal jährlich zum 01.07. fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die für den maßgeblichen Zeitraum zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung fällig.
- (3) Die Gebühren für die Benutzung von gekennzeichneten Restabfallsäcken und bei Inanspruchnahme der Expressabfuhr für Sperrmüll werden mit dem Entstehen der Gebührenpflicht, bei dem auch gleichzeitig die Gebührenschild entsteht, fällig.
- (4) Für Entgelte bei Selbstanlieferung zu den Entsorgungsanlagen der AWV gilt § 2 Abs. 2
- (5) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beträge erstattet.

## **§ 8**

### **Anzeigepflicht**

Anschlusspflichtige haben für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Festsetzung der Benutzungsgebühren maßgeblichen Sachverhalte innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind insbesondere:

1. Die Anzahl der Bewohner bei erstmaliger Bebauung eines Grundstückes
2. Die Änderung der Anzahl der Bewohner eines Grundstückes
3. Die Anzahl der Benutzungseinheiten nach § 3 Abs. 2 Abfallbewirtschaftungssatzung bei erstmaliger Bebauung eines Grundstückes
4. Die Änderung der Anzahl der Benutzungseinheiten nach § 3 Abs. 2 Abfallbewirtschaftungssatzung
5. Der Wechsel des Grundstückseigentümers

Die Anzeige ist an die AWW zu richten. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige Eigentümer als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der AWW entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Anzeigepflicht nach § 8 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt oder die Anzeige nicht richtig abgibt.

Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 des NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Vechta (Abfall-Gebührensatzung) vom 26.09.1996, die zuletzt durch Satzung vom 19.12.2013 geändert wurde, außer Kraft.

Vechta, den 08.06.2017

gez. W i n k e l  
Landrat